

STELLUNGNAHME

Gesetz zur Weiterentwicklung der Berliner Kinder- und Jugendhilfe

Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie, 28. Mai 2026, Tilmann Weickmann

§ 6 Grundsätze der Jugendarbeit

Absatz 9

Als neuen Satz 3 ergänzen: „Die Finanzierung von Angeboten freier Träger durch den öffentlichen Träger ist entsprechend zu gestalten.“

Es soll deutlich gemacht werden, dass die Verpflichtung zur Inklusion bei Angeboten freier Träger nur umgesetzt werden kann, wenn die Finanzierung durch den öffentlichen Träger dies ermöglicht. Die gesetzliche Verpflichtung richtet sich in erster Linie an den öffentlichen Träger.

§ 10 Ehrenamtliche Jugendarbeit

Absatz 5 NEU

Vorschlag: Einführung einer Regelung zur Erstattung von Verdienstaussfall bei ehrenamtlichem Engagement in der Jugendarbeit als neuer Absatz 5.

(5) Das Land soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei unbezahltem Sonderurlaub angemessene Unterstützungsleistungen gewähren, wenn kein Rechtsanspruch auf eine Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber besteht. Die Höhe der Unterstützungsleistungen ist so bemessen, dass die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme anderer zusätzlicher Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch während der unentgeltlichen Beurlaubung ausgeschlossen werden kann. Die Einzelheiten zu den Voraussetzungen, zur Höhe und zur Verteilung der Unterstützungsleistungen sind in der Förderrichtlinie der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung zu regeln.

Entsprechende Regelungen zur Erstattung von Verdienstaussfall bei ehrenamtlichem Engagement in der Jugendarbeit gibt es in 11 Bundesländern. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich am Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetz <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkjg#89>

§ 10 regelt bisher nur eine unbezahlte Freistellung.

§ 15a Kinder- und Jugendmedienschutz

Absatz 2

Als neuen Satz 2 ergänzen: „Für Kinder im Alter von 0-3 Jahren sollen die Träger der Jugendhilfe keinen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien gewähren.“

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung empfiehlt einen kompletten Verzicht auf Bildschirmmedien für unter 3-Jährige. Die Jugendhilfe hat hier auch eine Vorbildfunktion für Eltern und Personensorgeberechtigte.

§ 16a Vorgaben zur Inobhutnahme

Absatz 2, Ziffer 1

Streichen: „... die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Personen, die einem sicheren Drittstaat gemäß § 26a Absatz 2 des Asylgesetzes oder einem Staat des Schengen-Raums angehören, gesonderte Zuständigkeitsregelungen durch Ausführungsvorschriften festlegen.“

Die Gesetzesbegründung führt aus: „Es handelt sich bei der Inobhutnahme nicht nur um eine Ordnungsaufgabe, sondern um eine Maßnahme zum Schutze des Kindeswohls.“ Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum es unterschiedliche Kinderschutzregelungen und evtl. sogar -standards geben soll nach Herkunft des Kindes/Jugendlichen.

§ 16c Prävention und Bekämpfung von Extremismus

Absatz 2

Satz 2 ändern „Von der für den Träger tätigen Fachkraft ist zu prüfen, ob eine Strafanzeige ~~zu erstatten ist~~ **erstattet werden sollte.**“

Die im Senatsentwurf vorgesehene Regelung führt eine „Quasi-Anzeigepflicht“ für Fachkräfte der Jugendhilfe ein. Eine Anzeigepflicht ist aber, bis auf sehr wenige Ausnahmen, im Strafgesetzbuch nicht vorgesehen. Nach § 1 (3) SGB VIII sollen Fachkräfte der Jugendhilfe „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern“. In diesem Kontext sollte keine formale Verpflichtung zu einer Strafanzeige in jedem Falle gesetzlich verankert werden. Es sollte in Verantwortung der Fachkraft liegen, in Abstimmung mit dem Träger zu prüfen, inwieweit eine Strafanzeige unter Berücksichtigung von § 1 (3) SGB VIII ein geeignetes Instrument ist.

§ 16d Vorgaben zur Unterbringung von Kindern und ihren Familien bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit NEU

§ 16d soll neu eingefügt werden.

(1) In Fällen der Unterbringung von Kindern und ihren Familien bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit, nach § 17 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin sind die Jugendhilfebehörden verpflichtet die Unterbringungsmöglichkeiten im Sinne des Kinderschutzes auf ihre Tauglichkeit zur Unterbringung von Familien mit ihren Kindern zu überprüfen.

(2) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung legt im Rahmen des Kinderschutzes geeignete Standards für die Unterbringungsmöglichkeiten unter Abs. 1 fest.

(3) Bei der Unterbringung von Kindern und ihren Familien nach Absatz 1 ist die Einhaltung des Kinderschutzes im Sinne des besonderen Schutzes nach § 16 in besonderer Weise zu beachten.

Der Kinderschutz muss auch bei der Nutzung von Einrichtungen nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin gewährleistet werden. In der Gesetzesbegründung wird durch den Senat fachlich kein Widerspruch dargestellt, es wird lediglich formal darauf verwiesen, dass eine solche „Regelung fachlich nicht der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen ist“. Dem muss widersprochen werden, nach § 2 (2) AG KJHG sollen die Jugendhilfebehörden „die Bedürfnisse und Interessen junger Menschen auch fachübergreifend, insbesondere gegenüber den für Schule, Gesundheit, Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Umweltschutz, Arbeitsmarkt, Wohn- und Wohnumfeldgestaltung zuständigen Verwaltungen, zur Geltung bringen.“ Die Verantwortung für den Kinderschutz beschränkt sich nicht auf die Jugendhilfe selbst, sondern auch auf andere Aufgabenbereiche.

§ 18 Unterstützung der Polizei, Unterrichtung des Jugendamtes

Absatz 2

Streichen: „soweit erforderlich“.

Die Formulierung „soll vorher das Jugendamt gehört und einbezogen werden“ schränkt bereits die Verpflichtung zur Anhörung und Einbeziehung des Jugendamtes ein (im Gegensatz zur auch möglichen Formulierung „ist anzuhören und zu beteiligen“). Eine weitere Einschränkung „soweit erforderlich“ schwächt die Regelung unnötig.

§ 24 Berliner Beirat für Familienfragen

Absatz 1

Satz 1 beibehalten, nicht ändern.

Das Gesetz sollte weiterhin regeln, dass es einen Familienbeirat gibt. Der Familienbeirat hat sich bewährt, es gibt keinen Grund für eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Grundlage. Die Änderung ist auch insoweit inkonsistent, als § 38 (2) vorsieht, dass „ein Vertreter oder eine Vertreterin des Berliner Beirats für Familienfragen“ dem Landesjugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört. Dies widerspricht der „Kann“-Bestimmung im Entwurf.

§ 28 Landesgremium stationäre Einrichtungen

Komplette Neuformulierung:

(1) Ein Landesgremium stationäre Einrichtungen wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung gefördert und begleitet. In ihm sollen junge Menschen vertreten sein, die in Einrichtungen der teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung im Land Berlin betreut werden. Die Benennung der jungen Menschen soll durch ein geeignetes demokratisches Verfahren erfolgen.

(2) Neben selbstbestimmten Aufgaben berät das Landesgremium stationäre Einrichtungen die für Jugend zuständig Senatsverwaltung in allen Angelegenheiten, die die Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Unterstützung von jungen Menschen in Einrichtungen der teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung betreffen. Soweit einrichtungsbezogene Regelungen geändert

werden, soll es in geeigneter Form frühzeitig beteiligt werden. Es kann Initiativen zur Verbesserung und Änderung von Regelungen vorschlagen.

(3) Für die Begleitung und Unterstützung des Landesgremium stationäre Einrichtungen fördert die für Jugend zuständige Senatsverwaltung einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, soweit die für Jugend zuständige Senatsverwaltung diese Aufgabe nicht selber ausführt. Die Kosten des Landesgremium stationäre Einrichtungen trägt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung auch im Übrigen.

Die Regelungen zum „Landesgremium stationäre Einrichtungen“ sollten sich an § 4a SGB VIII orientieren. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sollte über die Initiierung und Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen erfolgen, nicht durch staatlich eingerichtete Beteiligungsgremien. Die gesetzliche Regelung in Brandenburg zum „Kinder- und Jugendhilfelandesrat“ ist hier ein gutes Beispiel <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkjg#140>.

§ 48 Finanzierung der Jugendarbeit

Absatz 2

Die Ergänzung (neuer Satz 3) streichen.

Die Festlegung einer Quote für Angebote des öffentlichen Trägers steht in Widerspruch zu § 4 (2) SGB VIII: „Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.“ Eine entsprechende Quote im AG KJHG ist mit Bundesrecht nicht vereinbar.

Es ist zudem unklar, wie die praktische Umsetzung dieser Regelung erfolgen soll. Nötig wären dazu offensichtlich zusätzliche Abstimmungen zwischen Bezirken und Landesebene, die der mit der Verwaltungsreform gewünschten eindeutigen Klärung von Zuständigkeiten zuwiderlaufen. Zudem können nicht einzelne Bezirke zum Ausgleich für andere Bezirke herangezogen werden. Die jeweiligen Jugendhilfeausschüsse der Bezirke sind für die Festlegung, welcher Träger die Angebote der Jugendarbeit erbringt, zuständig. Sie wissen vor Ort, ob diese besser in Trägerschaft der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen sind.

§ 50 Hilfe für delinquente Jugendliche und Heranwachsende

Absatz 3

(3) In den bezirklichen Jugendämtern sollen spezialisierte Arbeitsgruppen zur Intervention und Prävention von ~~Straffälligkeit~~ **Devianz** bei Kindern und Jugendlichen eingerichtet werden, um den Gefahren eines sich verfestigenden ~~straffälligen~~ **devianten** Verhaltens von Kindern ab dem zehnten Lebensjahr und Jugendlichen entgegenzuwirken. Dabei sollen die Arbeitsgruppen im Sinne von Absatz 1 mit den weiteren Akteuren kooperieren.

Kinder unter 14 Jahren sind strafunmündig. Die Formulierung „straffälliges Verhalten“ für diese Altersgruppe hier zu verwenden scheint daher eher umgangssprachlichen Gewohnheiten zu folgen, als gesetzliche Formulierung ist sie falsch. Auch die Formulierung „kriminelle Karrieren“ in der Gesetzesbegründung erscheint unangemessen.